

## **Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates 19/19**

**Datum / Zeit:** Mittwoch, 23. Oktober 2019 / 18.00 – 21.15 Uhr

**Ort:** Gemeindehaus Eschen  
Sitzungszimmer Gemeinderat  
St. Martins-Ring 2  
9492 Eschen

**Vorsitz:** Tino Quaderer, Gemeindevorsteher

**Gemeinderäte:** Fredy Allgäuer, Gemeinderat  
Kevin Beck, Gemeinderat  
Gerhard Gerner, Gemeinderat  
Mario Hundertpfund, Gemeinderat  
Alexandra Meier-Hasler, Gemeinderätin  
Sylvia Pedrazzini, Gemeinderätin  
Diana Ritter, Gemeinderätin  
Simon Schächle, Gemeinderat  
Gebhard Senti, Vizevorsteher  
Karin Zech-Hoop, Gemeinderätin

**Entschuldigt:**

**Protokoll:** Philipp Suhner, Leiter Gemeindeganzlei

---

### **Traktanden**

1. Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 17/19
2. Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 18/19
3. Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins: Übernahme der Abfallentsorgung in den Zweckverband Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins 116
4. Domjanic Sara: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz 117
5. Rhomberg Stefan mit Sohn Paul: Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Eschen 118
6. UNICEF Label „Kinderfreundliche Gemeinde“: Aktionsplan 2019-2023 119
7. Verkehrsrichtplan Eschen-Nendeln: Genehmigung 120
8. Erstellung Wildtierzäune Bameder Eschen: Eingriff in Natur und Landschaft 121
9. Esche: Biberproblematik 122

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 1 bis 27.

---

**Tino Quaderer**  
Gemeindevorsteher

---

**Gebhard Senti**  
Vizevorsteher

---

**Philipp Suhner**  
Leiter Gemeindeganzlei

**1. Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 17/19**

x x E

**Antragsteller** Gemeindevorsteher

**Antrag**

Das Gemeinderatsprotokoll 17/19 vom 25.09.2019 sei zu genehmigen.

**Beschluss**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**2. Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 18/19**

x x E

**Antragsteller** Gemeindevorsteher

**Antrag**

Das Gemeinderatsprotokoll 18/19 vom 02.10.2019 sei zu genehmigen.

**Beschluss**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zweckverbände

01.04.06

Übernahme der Abfallentsorgung in den Zweckverband „Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins“

01.04.06

**3. Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins: Übernahme der Abfallentsorgung in den Zweckverband Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins**

x x E

116

**Antragsteller** Gemeindevorsteher

**Präambel**

Die Organisation und Auftragserteilung der «Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins» liegt auf Basis des Art. 7 des Gemeindegesetzes vom 20. März 1996 (LGBl 1996 Nr. 76) sowie des Art. 47 des Umweltschutzgesetzes vom 29. Mai 2008 (LGBl 2008 Nr. 199) im immanenten Kompetenzbereich der Gemeinden. Da bei der Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins in der Umsetzung des gesetzlichen Auftrages eine Neuausrichtung ansteht, ist betreffend der Auftragserteilung und Ausführung der Entsorgung der Siedlungs- und Grüngutabfälle eine neue vertragliche Grundlage zu bilden. Die Abfallentsorgung wird derzeit – und dies seit mehreren Jahren – im Auftragsverhältnis durch die Max Beck AG ausgeführt, dies auf vertraglicher Basis mit Inkrafttreten der Vereinbarung vom 1. Oktober 2014. Die Auftragsformulierung lautet: «Einsammeln der Kehr-, Sperrgut- und allfälliger Grünabfälle (Siedlungs- und Grüngutabfälle) und Transport dieser Abfälle in die Verbrennungsanlage KVA, Buchs SG».

Mit der Neuausrichtung des gesetzlichen Auftrages der Abfallentsorgung «durch die Gemeinden» ergeben sich zwei Varianten:

- Variante 1: Integration des Abfallentsorgungsauftrages gemäss dem Gemeinde- und Umweltschutzgesetz in den Zweckverband AGL (Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins). Mit dieser Vorgehensweise haben die Gemeinden auch auf der operativen Ebene der Abfallentsorgung die Hauptverantwortung bezüglich der Kontinuität des Public Service, der Qualität und Wirtschaftlichkeit inne. Diese Variante der Auftragsintegration in den Zweckverband der AGL entspricht ebenfalls zur Gänze den gesetzlichen Rahmenbedingungen des ÖAWG.
- Variante 2: Internationale öffentliche Ausschreibung gemäss dem ÖAWG (Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen). Dieses Vorgehen würde bedeuten, dass im Rhythmus von sieben Jahren eine internationale Ausschreibung vorzunehmen ist (analog z.B. der Ausschreibung der LIEmobil des ÖV).

Es ist das Ziel der Delegierten, das heutige Erfolgsmodell der Abfallentsorgung, welches bezüglich der Organisation, Qualität und Effizienz ausgezeichnet funktioniert, auch für die Zukunft aufrecht zu erhalten sowie zu garantieren. Demzufolge präferieren die Gemeinden, die Abfallentsorgung dem Verantwortungsbereich des Zweckverbandes «Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins» (AGL) zu übertragen (Variante 1).

Diese Auftragsintegration in die AGL bedingt eine Anpassung des Zweckartikels 2 des Organisationsreglementes der «Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins», wonach die Delegiertenversammlung die Befugnis der Auftragsvergabe des Sammeltransportes der Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins innehat. Bisher fungiert die AGL nebst der Organisation des Sammeldienstes und des Transportes der Siedlungs- und Grüngutabfälle als Verrechnungsstelle zwischen Sammeldienst / Transport und dem Entsorger / Verwerter.

### **Ausgangslage**

Für die Darlegung der Ausgangslage sowie der weiteren Entscheidungsfindung ist der Art. 47 des Umweltschutzgesetzes (USG) vom 29. Mai 2008 mit dem Titel «Entsorgung der Siedlungsabfälle» die zentrale gesetzliche Grundlage.

#### Art. 47

- 1) Siedlungsabfälle, Abfälle aus dem öffentlichen Unterhalt der Gemeindestrassen und der öffentlichen Abwasserreinigung sowie Abfälle, deren Inhaber nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist, werden von den Gemeinden entsorgt.
- 2) Die Gemeinden organisieren den Sammeldienst und den Transport zu den Entsorgungsanlagen. Sie besorgen ihn selbst oder beauftragen Dritte, die Gewähr für eine vorschriftsgemässe Durchführung bieten.
- 3) Die Gemeinden organisieren für Kleinmengen von Sonderabfällen einen Sammeldienst nach Anordnung und unter Kontrolle des Amtes für Umwelt.
- 4) Der Inhaber muss die Abfälle den von den Gemeinden vorgesehenen Sammlungen oder Sammelstellen übergeben.

Eine entscheidende Definition enthält der Absatz 2 des Artikels 47 mit dem Inhalt, dass die Gemeinden den Sammeldienst und den Transport zu den Entsorgungsanlagen «selbst» besorgen oder «Dritte» beauftragen. Gestützt auf Art. 7 Abs. 1 des Gemeindegesetzes gründeten die Gemeinden Liechtensteins für die «Abfallentsorgung» im Jahre 2017 den Zweckverband «Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins» (AGL), welcher sich bisher insbesondere mit den organisatorischen Aufgaben betr. die Gebühren und verursacherorientierten Fragen – wie den Abfallmarken usw. – befasste.

Die AGL zeichnete bisher als Verrechnungsstelle zwischen Sammeldienst/Transport und dem Entsorger/Verwerter verantwortlich. Es ist demzufolge die operative Tätigkeit der Durchführung des Sammeldienstes und des Transportes der Siedlungs- und Grüngutabfälle in das Organisationsreglement aufzunehmen.

### **Zielsetzung**

Da die Abfallentsorgung dem ureigenen Kompetenzbereich der Gemeinden zugeordnet ist und sie mit gesetzlichem Auftrag für deren einwandfreien Ablauf und Funktionieren – aus ökologischer wie auch ökonomischer Sicht – zuständig sind, soll dieser Auftrag in der Hauptverantwortung an die AGL übergehen. Die öffentliche Hand ist verpflichtet, diese wichtige Infrastrukturaufgabe – analog den Aufgaben, welche der Abwasserzweckverband für die Gemeinden Liechtensteins im Bereich der Abwasserreinigung ausführt und erfüllt – für die Einwohnerschaft zu gewährleisten: Verursachergerecht, mit nur notwendiger finanzieller Belastung der Einwohnerschaft, auf ökologische Weise sowie mit zuverlässiger Dienstleistungs-Organisation. Dies ist bereits bis dato mit der Dritt-Beauftragung an die Max Beck AG der Fall und es ist die klare Intention der Delegierten, dieses Erfolgsmodell auch in Zukunft nachhaltig aufrecht zu erhalten.

Als Nachfolge-Organisation der Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins besteht die Zielsetzung der Delegierten, dass der Zweckverband «AGL» als gemeinwirtschaftliche Unternehmung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Gamprin den Auftrag erhält, die Abfallentsorgung in den Liechtensteiner Gemeinden gemäss Art. 47 des Umweltschutzgesetzes im Gesamtumfang zu organisieren und auszuführen. Dies setzt voraus, dass im Organisationsreglement der «Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins» die Zweckbestimmung in Art. 2 mit der Auftrags-Zielsetzung analog dem Inhalt des Art. 47 des USG ergänzt wird. Der Art. 2 definiert den Zweck im Organisationsreglement der AGL wie folgt (Textänderungen kursiv und unterstrichen):

Art.2:

«Die AGL ~~führt den~~ organisiert den Sammeldienst und den Transport der Siedlungs- und Grüngutabfälle zu den Entsorgungsgrundlagen selbst oder über beauftragte Dritte durch. Die AGL bezahlt die Kosten für den Sammeldienst und den Transport und die Entsorgung und Verwertung der Siedlungs- und Grüngutabfälle. Sie agiert dabei als Verrechnungsstelle zwischen dem Sammeldienst / Transport und dem Entsorger / Verwerter und finanziert die dafür anfallenden Kosten über Abfallgebühren, die sie entweder direkt beim Verursacher einhebt oder durch den Verkauf von Gebührenmarken an Wiederverkäufer.»

Der Artikel 16 des Organisationsreglementes definiert die Befugnisse der Delegierten. Diesbezüglich sind in lit. g) und h) neue Reglements-inhalte aufzunehmen:

lit. g) neu:

Beschlussfassung über die Durchführung des Auftragsvergabe-Sammeldienstes und des Transports der Siedlungs- und Grüngutabfälle zu den Entsorgungsanlagen des Sammeltransportes;

lit. h) neu:

Beschlussfassung über die Auftragsvergabe des Sammeldienstes und des Transports der Siedlungs- und Grüngutabfälle zu den Entsorgungsanlagen;

Bisheriger lit. h) wird zu lit. i)

Die Regierung hat der Anpassung des Organisationsreglementes der Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins in Art. 2 Abs. 1 (Erweiterung des Zwecks) und Art. 16 lit. g) und h) (Obliegenheiten und Befugnisse der Delegiertenversammlung) im Sinne einer Vorprüfung zugestimmt und dies den Verantwortlichen mit Regierungsschreiben vom 11. Juni 2019 bestätigt.

Gestützt auf Art. 16 lit. b) des Organisationsreglementes beschloss die Delegiertenversammlung der AGL am 27. Juni 2019, den Verbandsgemeinden die Revision des Organisationsreglementes (Art. 2 Abs. 1; Art. 16 lit. g) und h) zur Genehmigung vorzuschlagen.

### **Vorgehensweise**

Auf Basis dieser öffentlich relevanten Bestimmungen des Gemeindegesetzes (GemG), Umweltschutzgesetzes (USG) sowie Gesetzes über das öffentliche Auftrags- und Beschaffungswesen (ÖAWG) besteht die Zielsetzung, die Aktiven der Max Beck AG durch den Zweckverband «Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins» (AGL) zu übernehmen und gemäss dem Art. 47 Abs. 2 des USG die Fortführung mit der bisherigen Geschäftstätigkeit der Max Beck AG bzw. einer von dieser wirtschaftlich beherrschten Rechtspersönlichkeit vorzunehmen. Auf diese Weise kann das Know-how, die Logistik, die Kontinuität, die Dienstleistungsqualität, die finanzielle Geschäftsführung sowie die professionelle Implementierung der «Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins» vollumfänglich gesichert und gewährleistet werden.

Ausgehend davon, dass der Zweck der AGL im Art. 2 Abs. 1 des Organisationsreglementes in Richtung «Selbstbesorgung» des Sammeldienstes und des Transportes der Siedlungs- und Grüngutabfälle erweitert wird, bietet der Art. 2 Abs. 2 des Organisationsreglementes die Rechtsgrundlage, auf welcher die AGL die Dienstleistungen der Max Beck AG mit einem eigenen Geschäftsführer in Eigenverantwortung weiterbetreiben kann, um die Kernaufgaben gemäss Abs. 1 des Zweckartikels (Sammeldienst und Transport der Siedlungsabfälle) in einem Auftragsverhältnis auszuführen.

Dieses Vorgehen entspricht vollauf den gesetzlichen Vorgaben des Öffentlichen Auftrags- und Beschaffungswesen (ÖAWG), wie die Fachstelle öffentliches Auftragswesen (FAW) mit E-Mail-Schreiben vom 22. Juli 2019 bestätigt. Auszug aus der Stellungnahme des Leiters der FAW, Wendelin Lampert:

«Nachdem sowohl die Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins (AGL) als auch die Abfalltransport AG zu 100 % im Eigentum der identischen Besitzer bzw. der Gemeinden sind, ist nach meiner Ansicht eine Inhouse-Vergabe möglich, und somit kann gemäss Art. 5a Abs. 3 ÖAWG ein Auftrag ohne Ausschreibungsverfahren erteilt werden, sofern die Bestimmungen gemäss Art. 5a Abs. 3 ÖAWG eingehalten werden.» (Siehe Bestätigungsschreiben im Anhang)

Diese Ausführungen der FAW sind mit der Ausgangslage der AGL ident, da die Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins (AGL) als auch die Abfalltransport AG zu 100 Prozent im Eigentum derselben Besitzer bzw. der Gemeinden sind. Die Bestimmungen des Art. 5 Abs. 3 ÖAWG werden somit zur Gänze eingehalten. So steht einer Auftragsvergabe an die AGL nichts im Wege und ein Ausschreibungsverfahren mit internationaler Reichweite ist demnach obsolet. Die Gemeinden sind befugt, die ihnen von Art. 12. Abs. 2 lit. k) des Gemeindegesetzes originär sowie vom Umweltschutzgesetz übertragene Aufgabe der Abfallentsorgung vom Zweckverband AGL durchführen zu lassen bzw. die AGL damit zu autorisieren.

### **Vereinbarungsinhalte**

Der Erwerb der Aktiven soll in Form der Übernahme der für die Durchführung der bisherigen Geschäftstätigkeit der Max Beck AG der für die Erfüllung des Vertrages vom 25. September 2014 notwendigen Aktiven der Max Beck AG im Wege des Kaufs erfolgen. Die Aktiven der Max Beck AG bestehen namentlich aus Fahrzeugen, kleineren Nutzmanmaschinen, Werkzeugen, Lagerbeständen an Reifen und Dieselöl.

Das Abfallentsorgungsunternehmen wurde im Jahr 1997 auf der Basis der Normen 9001 und 14001 erstmals ISO-zertifiziert. Es war damals schweizweit das erste Entsorgungs-Unternehmen, das diese beiden Zertifikate erhalten hat. Die 9000er-Zertifizierung bestätigt einen ausgezeichneten Standard in Bezug auf die betrieblichen Prozesse und das Qualitätsmanagement. Das 14000er-Zertifikat verbrieft einen sehr hohen Grad in der Entwicklung umweltrelevanter Innovationen. Es versichert damit, dass die täglichen Arbeiten des Unternehmens überaus umweltfreundlich durchgeführt werden.

Übernahmeinventur Fahrzeuge und Werkstatteinrichtung Max Beck AG (Effektive Bewertungen und Mengen gelten bei Übergabe am Stichtag):

1 LKW FL 13512 MAN TGS-2	Wert CHF	80'000.00	
1 LKW FL 9418 MAN TGS-2	CHF	115'000.00	
1 LKW FL 4382 MB Eonic	CHF	50'000.00	
1 LKW FL 17054 MB Eonic	CHF	20'000.00	
1 LKW Ersatz MB Eonic	<u>CHF</u>	<u>5'000.00</u>	CHF 270'000.00
1'000 Kg Heizöl für HD*	CHF	500.00	
10'000 L Diesel*	<u>CHF</u>	<u>16'000.00</u>	CHF 16'500.00
Diverse Mietabfallbehälter	CHF	500.00	
Diverse Werkstatteinrichtung pauschal	CHF	1'000.00	
5 Reifen*	<u>CHF</u>	<u>2'500.00</u>	<u>CHF 4'000.00</u>
			<u>CHF 290'500.00</u>

Die Abgeltung für den Unternehmenswert, welcher im Wesentlichen aus einer 50-jährigen Erfahrung zu Zeit- und Einsatzplänen, Entsorgungsnetzen, speziellen Vereinbarungen mit Restaurants und Hotels, Zertifizierungen usw. besteht, entrichtet die AGL einen Pauschalbetrag in Höhe von CHF 250'000.00 inkl. MwSt.

Die AGL bzw. die von dieser der Max Beck AG gegenüber namhaft gemachten Dritten übernehmen die gesamte Belegschaft der Max Beck AG, dies nach Möglichkeit zu gleichen Bedingungen. Zwischen der AGL und der Max Beck AG wird jedoch klar festgehalten, dass damit für die Mitarbeiter der Max Beck AG keine Lohngarantie verbunden ist.

#### Liegenschaftsmiete:

Die Gemeinde Vaduz ist nach dem Erwerb der Liegenschaft der Max Beck AG die Besitzerin und für die AGL die Vermieterin. Die AGL schliesst mit der Gemeinde Vaduz einen Mietvertrag ab.

#### **Personelle und finanzielle Auswirkungen**

Die Gemeinden sind in ihrem Verantwortungs- und Aufgabenbereich verpflichtet, die allgemeinwirtschaftlichen Dienste – wie eben auch die Abwasserreinigung und Abfallentsorgung – für die Einwohnerschaft wirtschaftlich kosteneffizient, verlässlich und gemäss ökologischen Kriterien durchzuführen sowie zu gewährleisten. Mit dieser Übernahme der Max Beck AG durch die AGL kann für die Einwohnerschaft in Liechtenstein gesichert werden, dass die Kosten- und Gebührenbelastung stagnierend bis längerfristig in sinkender Form ausgestaltet wird. Die monetären Verbindlichkeiten gegenüber der Max Beck AG kann die AGL aus ihrem Zweckverbands-Vermögen entrichten.

Personell wird eine sehr schlanke Struktur «gefahren», da die Geschäftsführung der AGL mit jener des Abwasserzweckverbandes der Gemeinden Liechtensteins (AZV) ident ist. Die Sekretariatsarbeiten werden in

das Sekretariat des AZV integriert, sodass insgesamt bei der Form der «Fortführung der Geschäftstätigkeit durch die Belegschaft der Max Beck AG bzw. einer von dieser wirtschaftlich beherrschten Rechtspersönlichkeit» keine weiteren personellen Vorkehrungen getroffen werden müssen.

### **Antrag an die Gemeinderäte der Gemeinden Liechtensteins**

Die Gemeinden sind per Gesetz verpflichtet, für eine einwandfreie, wirtschaftlich vertretbare und ökologisch ausgestaltete «Abwasserreinigung» wie auch für eine «Abfallentsorgung» für ihre Gemeindeperimeter die Verantwortung und Gewährleistung zu tragen. Die Abwasserreinigung für die elf liechtensteinischen Gemeinden obliegt dem AZV und neu soll gemäss diesem Modell die Abfallentsorgung auf der Grundlage des Gemeinde- sowie des Umweltschutzgesetzes durch den Zweckverband «Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins» (AGL) in der generellen Zuständigkeit organisiert und implementiert werden.

Die Abwicklung der Kaufoptionen obliegt gemäss Art. 16 (Befugnis) und Art. 16. lit. h) (Verwendung von Überschüssen für zweckgebundene Aufgaben) des Organisationsreglementes der Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins der Kompetenz der Delegiertenversammlung der AGL.

### **Erwägungen**

Die zu erwartenden Gewinne aus dem operativen Geschäft der neu zu gründenden Aktiengesellschaft werden nicht dazu verwendet, dass andere Bereiche quersubventioniert werden. Die Gewinne sollen der Bevölkerung zukommen. Aus Sicht des Gemeinderates muss es das Ziel sein, den Gewinn dazu zu verwenden, dass zumindest die Abfallmarken nicht teurer werden.

Der Standort in Vaduz ist mindestens für die nächsten zwei Jahre noch gesichert. Möglicherweise kann der Standort auch über dieses Datum hinaus beibehalten werden. Das wird sich im Zuge der Detailplanungen des neuen Feuerwehrdepots in Vaduz zeigen. Der Bürgermeister von Vaduz hat als möglichen alternativen Standort den Werkhof der Gemeinde genannt, ohne eine definitive Zusage zu machen.

Das geplante Vorgehen der Übernahme der Max Beck AG kann vom Gemeinderat unterstützt werden. Eine internationale Ausschreibung würde gewisse Risiken mit sich bringen. Die Dienstleistungsqualität der Max Beck AG sowie das Know-How sind da und können weiterhin im gewohnten Rahmen genutzt werden. Natürlich wäre es wünschenswert, wenn ein lokaler Unternehmer die internationale Ausschreibung für sich gewinnen könnte. Aufgrund der Zuschlagskriterien würde aber bei einer internationalen Ausschreibung kein Handlungsspielraum bei der Arbeitsvergabe bestehen. Die vorher definierten Zuschlagskriterien müssen beim Entscheid berücksichtigt werden.

Damit die Übernahme der Max Beck AG erfolgen kann, müssen gemäss Art. 14 Abs. 2 des Organisationsreglements 8 Gemeinden (Zweidrittelmehrheit) zustimmen.

Die Fahrzeugbewertung erfolgte vor einem halben Jahr. Es ist geplant, vor der definitiven Übernahme nochmals eine Schätzung zu machen. Die Bewertung der Fahrzeuge sowie des Goodwills wird vom Gemeinderat als realistisch betrachtet.

Die Personalrekrutierung erfolgt über den neuen Geschäftsführer der neuen Aktiengesellschaft. Die Mitarbeiter werden mit dem gleichen Lohn übernommen.

### **Antrag**

Zustimmung der Gemeinderäte der Gemeinden Liechtensteins zu den ergänzten Art. 2 und Art. 16 lit. g) und h) des Organisationsreglementes der AGL mit Datum vom 3. Juni 2019.

## II. Zweck – Art. 2:

- 1) Die AGL führt den Sammeldienst und den Transport der Siedlungs- und Grüngutabfälle zu den Entsorgungsanlagen selbst oder über beauftragte Dritte durch. Die AGL bezahlt die Kosten für den Sammeldienst und den Transport und die Entsorgung und Verwertung der Siedlungs- und Grüngutabfälle. Sie agiert dabei als Verrechnungsstelle zwischen Sammeldienst/Transport und dem Entsorger/Verwerter und finanziert die dafür anfallenden Kosten über Abfallgebühren, die sie entweder direkt beim Verursacher einhebt oder durch den Verkauf von Gebührenmarken an Wiederverkäufer.

## 2. Delegiertenversammlung – Art. 16 lit. g) und h)

- g) Beschlussfassung über die Durchführung des Sammeldienstes und des Transports der Siedlungs- und Grüngutabfälle zu den Entsorgungsanlagen
- h) Beschlussfassung über die Auftragsvergabe des Sammeldienstes und des Transports der Siedlungs- und Grüngutabfälle zu den Entsorgungsanlagen

## **Beschluss**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Erleichterte Einbürgerungen	03.02.04
Erleichterte Einbürgerungen infolge längerfristigem Wohnsitz 2019	03.02.04

**4. Domjanic Sara: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz** x x E **117**

**Antragsteller** Gemeindevorsteher

**Gesuchstellerin** Domjanic Sara, Alemannenstrasse 23, 9485 Nendeln

## **Bericht**

Frau Sara Domjanic hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält die Bewerberin das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatte. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge längerfristigen Wohnsitzes und ersucht um eine Stellungnahme.

## **Anträge**

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerung zu erheben.

## **Beschlüsse**

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Erleichterte Einbürgerungen 03.02.04  
Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Eschen 2019 03.02.04

**5. Rhomberg Stefan mit Sohn Paul: Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Eschen** x x E **118**

**Antragsteller** Gemeindevorsteher

**Gesuchsteller** Rhomberg Stefan, Sebastianstrasse 48, 9485 Nendeln, mit seinem minderjährigen Sohn Paul

### **Bericht**

Herr Stefan Rhomberg stellt mit Gesuch vom 14. Oktober 2019 Antrag auf die Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Eschen aufgrund Art. 18 des Gemeindegesetzes. Gleichzeitig stellt er auch für seinen minderjährigen Sohn Paul Antrag auf die Aufnahme.

### **Rechtliches**

Art. 18 des Gemeindegesetzes besagt:

Aufnahme auf Antrag (in das Gemeindebürgerrecht)

In der Gemeinde wohnhafte Landesbürger

- 1) Bürger einer anderen Gemeinde werden auf Antrag in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen, wenn sie während der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung in dieser Gemeinde Wohnsitz gehabt haben und im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte sind.
- 2) Bei der Aufnahme des Antragstellers erwerben auch seine minderjährigen liechtensteinischen Kinder das Gemeindebürgerrecht, wenn die Kinder mit Zustimmung beider Elternteile in die Aufnahme einbezogen werden oder wenn nur ein Elternteil das Landesbürgerrecht besitzt.
- 3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeinderat.

Art. 19 des Gemeindegesetzes besagt:

Kinder von Gemeindebürgern

- 1) Bürger einer anderen Gemeinde werden auf Antrag in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen, wenn Vater oder Mutter Gemeindebürger sind.
- 2) Der Aufnahmeantrag muss vom Antragsteller innert fünf Jahren nach Erreichen der Volljährigkeit gestellt werden.
- 3) Bei der Aufnahme des Antragstellers erwerben auch seine minderjährigen liechtensteinischen Kinder das Gemeindebürgerrecht, wenn die Kinder mit Zustimmung beider Elternteile in die Aufnahme einbezogen werden oder wenn nur ein Elternteil das Landesbürgerrecht besitzt.
- 4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeinderat.

### **Antrag**

Dem Antrag auf Aufnahme von Herr Stefan Rhomberg und seinem minderjährigen Sohn Paul in das Bürgerrecht der Gemeinde Eschen sei zuzustimmen.

### **Beschluss**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**6. UNICEF Label „Kinderfreundliche Gemeinde“: Aktionsplan 2019-2023** x x E **119**

**Antragsteller** Vorsitzende der Kommission für Familien und Jugend

**Bericht**

Der Gemeinderat genehmigte an seiner Sitzung vom 19. Dezember 2018, dass der Zertifizierungsprozess für die Erreichung des Labels "Kinderfreundliche Gemeinde" angegangen werden soll. Die Familien- und Jugendkommission wurde beauftragt, die weiteren Schritte für die Erreichung des Labels in Angriff zu nehmen. Diese Arbeiten beinhalteten primär die Ausarbeitung eines Aktionsplans für die Kinder und Jugendlichen gemäss dem folgenden 4-Schritteprogramm:

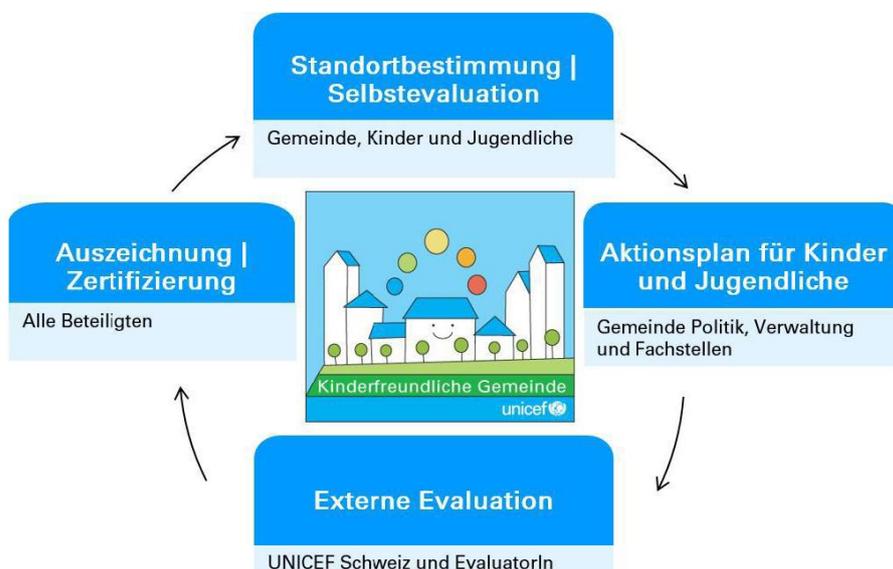


Abbildung: Die vier Schritte zur kinderfreundlichen Gemeinde

Schritt 1: Workshop mit Kindern- und Jugendlichen (Kindersicht)	Frühjahr / Sommer 2019
Schritt 2: Aktionsplan	Herbst 2019
Schritt 3: Evaluationstag	Herbst / Winter 2019
Schritt 4: Auszeichnung als „Kinderfreundliche Gemeinde“	Frühjahr 2020

Die verschiedenen Workshops sowie die Umfrage für die Erarbeitung des Aktionsplans wurden in Zusammenarbeit mit der Familien- Jugendkommission, der Jugendarbeit sowie der Leiterin Personal durchgeführt. Die daraus resultierenden Resultate wurden im vorliegenden Aktionsplan zusammengefasst. Darin werden Ideen, Anregungen und Wünsche der Kinder und Jugendlichen aus Eschen sowie Nendeln festgehalten und dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Der Aktionsplan dient als Grundlagenpapier für den Gemeinderat für zukünftige Entscheidungen und soll die GR-Mitglieder begleiten. Der Gemeinderat möge die elf Ziele aus fünf verschiedenen Themenbereichen zur Kenntnis nehmen und diese bei anstehenden Entscheidungen soweit wie möglich berücksichtigen.

### **Erwägungen des Gemeinderates**

Es besteht seitens des Gemeinderates kein Zwang, gewisse Punkte umzusetzen. Die Zertifizierung wird aufgrund des abgeschlossenen Prozesses voraussichtlich erreicht. Für eine Re-Zertifizierung braucht es aber sicher Massnahmen in den nächsten vier Jahren. Primär geht es aber darum, das sichtbar wird, dass sich die Gemeinde Eschen-Nendeln Gedanken macht, wie die Gemeinde kinderfreundlicher ausgestaltet werden kann. Gewisse Massnahmen laufen schon oder sind sowieso angedacht. Es ist aber auch klar, dass die Re-Zertifizierung nur gelingt, wenn wir in diesem Bereich tätig sind.

Der Gemeindevorsteher bedankt sich bei der Ressortvorsitzenden und bei der Leiterin Personal für die Erarbeitung des Aktionsplans.

### **Antrag**

Der Aktionsplan 2019-2023 sei vom Gemeinderat zur Kenntnis zu nehmen.

### **Beschluss**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Verkehrsrichtplan	09.01.05.02
Verkehrsrichtplan: Überarbeitung 2019	09.01.05.02

**7. Verkehrsrichtplan Eschen-Nendeln: Genehmigung** x x **E** **120**

**Antragsteller** Leiter Bauwesen

### **Bericht**

#### Ausgangslage

Die Gemeinde Eschen-Nendeln erstellte den ersten Verkehrsrichtplan im Jahr 1998. Im Jahr 2013 wurde mit der Erstellung des Richtplans der räumlichen Entwicklung 2012 bis 2027 der Verkehrsrichtplan von 1998 ersetzt.

In den vergangenen Jahren wurden diverse Konzepte und Planungen erstellt, welche einen direkten bzw. indirekten Einfluss auf den Verkehrsrichtplan haben. Insbesondere wurden durch die Arbeitsgruppe „Gemeinde Mobil“ sowie die Prozessbegleitung „Stellungnahme zu Verkehrsfragen“ diverse verkehrs- und mobilitätsrelevante Themen, wie beispielsweise Fuss- und Radverkehr, angestossen und bearbeitet. Weiters gab es Themen, wie beispielsweise die Verkehrsberuhigung im Quartier oder die Erweiterung von Angeboten im öffentlichen Verkehr, deren Bearbeitung noch offen waren, aber eine hohe Priorität eingeräumt wurde.

Der Gemeinde war es daher ein Anliegen, einerseits den Verkehrsrichtplan auf seine Aktualität hin zu überprüfen und gegebenenfalls notwendige Anpassungen vornehmen zu lassen und andererseits, die offenen Themen und Fragen im Rahmen eines partizipativen Prozesses zu bearbeiten.

#### Vorgehen

Der Verkehrsrichtplan wurde in Zusammenarbeit mit einem Kernteam, das sich aus Vertretern der Gemeinde sowie den beauftragten Fachplanern zusammensetzte, und zwei Arbeitsgruppen erarbeitet. Die

Arbeitsgruppen setzten sich jeweils aus Einwohnerinnen und Einwohnern der Ortsteile Eschen sowie Nendeln zusammen, damit die ortsspezifischen Anliegen und Erfahrungen aus erster Hand in den Prozess eingebracht werden konnten. Die Einladung zur Teilnahme an den Arbeitsgruppen erfolgte an die gesamte Bevölkerung der Gemeinde.

Zusätzlich zu den Sitzungen und Workshops mit dem Kernteam und den Arbeitsgruppen wurde am 20. Februar 2019 die Bevölkerung zu einer öffentlichen Veranstaltung eingeladen, wo die Möglichkeit bestand, sich über den Verkehrsrichtplan zu informieren und direkt Rückmeldungen abzugeben. Die dokumentierten Rückmeldungen der Bevölkerung können vom Bericht zum Verkehrsrichtplan der Beilage 2 entnommen werden.

Im Rahmen der formellen Vorprüfung des Verkehrsrichtplans wurde das Amt für Bau und Infrastruktur des Fürstentums Liechtenstein konsultiert. Die Vorprüfung ergab, dass der Verkehrsrichtplan den Zielen der Landesplanung entspricht und unterstützt wird. Zudem wurden die Rückmeldungen der konsultierten Ämter und Fachstellen im Verkehrsrichtplan aufgenommen.

Weiters wurde der Verkehrsclub Liechtenstein (VCL) über die Ergebnisse des Verkehrsrichtplans informiert und um Stellungnahme gebeten. Der VCL begrüsst die Planungen und unterstützt insbesondere die Umsetzung von Tempo 30 sowie die Attraktivierung des Fuss- und Radverkehrs.

Der Verkehrsrichtplan wurde vom 27. Mai 2019 bis 14. Juni 2019 öffentlich aufgelegt. Die Rückmeldungen waren überwiegend positiv, insbesondere zur Einführung von Tempo 30 und der Niveaufreimachung der Bahn bzw. Umfahrung Nendeln. Der Ausbau des Fuss- und Radwegenetzes sowie die Stärkung des öffentlichen Verkehrs wurden ebenfalls mehrheitlich begrüsst.

Im Hinblick auf die Abstimmung mit Nachbargemeinden läuft aktuell ein Abstimmungsprozess mit der Gemeinde Gamprin-Bendern, wo gemeindeübergreifenden Planungen thematisiert werden.

Die Genehmigung des Verkehrsrichtplans durch den Gemeinderat sowie die Regierung des Fürstentums Liechtenstein sind noch ausstehend.

### **Verkehrspolitische Zielsetzungen des Verkehrsrichtplans**

Die Gemeinde Eschen-Nendeln hat sich für die zukünftige Entwicklung nachfolgende verkehrspolitische Ziele gesetzt:

- **Attraktive Wohn- und Arbeitsorte**  
Eschen und Nendeln sind attraktive Wohn- und Arbeitsorte. Die Verkehrs- und Siedlungsplanung ist darauf abgestimmt.
- **Dienstleistungs-T Essanestrasse / St. Luzi-Strasse**  
Entlang der Essanestrasse / St. Luzi-Strasse in Eschen entwickelt sich ein attraktives Dienstleistungs-T mit einer hohen Aufenthaltsqualität im Strassenraum.
- **Attraktiver Dorfkern Nendeln mit Bahnhofstelle**  
In Nendeln entsteht ein attraktiver Dorfkern mit Einbindung der neuen Bahnhofstelle.
- **Öffentlicher Verkehr als wesentliches Rückgrat**

Der Öffentliche Verkehr stellt ein wesentliches Rückgrat der Mobilitätsangebote dar. Die infrastrukturellen Voraussetzungen gewährleisten einen attraktiven, schnellen und pünktlichen Betrieb des öffentlichen Verkehrs mit hohem Komfort und direkter Anbindung der Zentren.

- **Rad- und Fussverkehr als attraktive Alternative**  
Der Rad- und Fussverkehr findet in Eschen und Nendeln attraktive Rahmenbedingungen und gute Infrastrukturen vor. Rad- und Fussverkehr sind sowohl für Wege im Alltagsverkehr als auch für jene im Freizeitverkehr eine attraktive und interessante Alternative zum motorisierten Individualverkehr.
- **Verkehrssicherheit findet besondere Beachtung**  
Der Verkehrssicherheit wird grosses Augenmerk geschenkt. Laufendes Monitoring und Verbesserungsmanagement gewährleisten sichere Verkehrsräume, vor allem für die Gruppe der schwächeren VerkehrsteilnehmerInnen.
- **Motorisierter Verkehr mit geringen Belastungen**  
Der motorisierte Verkehr wird mit geringen Belastungen und umweltschonend abgewickelt, die Belastungen bewegen sich innerhalb der zulässigen Belastungsgrenzen.
- **Keine Reduktion des Durchfahrtswiderstandes für den motorisierten Verkehr**  
Massnahmen im Verkehrsnetz führen zu keiner Reduktion des Durchfahrtswiderstands für den motorisierten Individual- und Güterverkehr. Ziel ist die Reduktion von Belastungen, welche durch diese Verkehre verursacht werden.
- **Proaktives und vernetztes Handeln der Gemeinde**  
Die Gemeinde Eschen handelt in Verkehrsfragen proaktiv und vernetzt sich mit den umliegenden Gemeinden, dem Land Liechtenstein und weiteren Akteuren.
- **Bewusste und nachhaltige Mobilität**  
Die Gemeinde Eschen, die Bevölkerung und die Unternehmen von Eschen und Nendeln zeichnen sich durch bewusstes und nachhaltiges Handeln bei der Erfüllung ihrer Mobilitätsbedürfnisse aus. Die Mobilitätsangebote von Gemeinde und Wirtschaft sind darauf abgestimmt. Eschen wird zum Impulsgeber und Innovationszentrum für eine intelligente und nachhaltige Mobilität.

### **Vorstellung der Teilrichtpläne aus dem Verkehrsrichtplan**

#### Motorisierter Individualverkehr

##### *Strassenkategorisierung*

Das Strassennetz der Gemeinde Eschen-Nendeln ist in drei bzw. vier Kategorien gegliedert. Es umfasst die in der nachfolgenden Abbildung dargestellten Strassen bzw. Strassenzüge. In Beilage 1 sind grundsätzliche Empfehlungen bzw. Richtwerte zu den Kategorien dargestellt.

<b>Eschen</b>	<b>Nendeln</b>
<b>Hauptverkehrsstrassen (rot)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Essanestrasse</li> <li>▪ Rheinstrasse</li> <li>▪ Schaanerstrasse</li> </ul>	<b>Hauptverkehrsstrassen (rot)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Churer Strasse / Feldkircher Strasse</li> <li>▪ Rheinstrasse</li> </ul>
<b>Hauptsammelstrassen (orange)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kohlplatz / Fallsgasse</li> <li>▪ St. Luzi-Strasse / St. Martins-Ring</li> </ul>	<b>Hauptsammelstrassen (orange)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine</li> </ul>
<b>Sammelstrassen (gelb)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Alemannenstr. / Bongerten</li> <li>▪ Dr. Josef Hoop-Strasse / Müssnen / Aspen</li> <li>▪ Schönbühl / Krist</li> <li>▪ Grasgarten / Eichenstrasse</li> <li>▪ In der Halde</li> <li>▪ Dr. Albert Schädler-Strasse</li> <li>▪ Heragass / Hinterdorf / Güdigengasse</li> <li>▪ St. Martins-Ring / Fronagass</li> <li>▪ Fluxstrasse</li> <li>▪ Wirtschaftspark (Anbindung Essanestrasse)</li> </ul>	<b>Sammelstrassen (gelb)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sebastianstrasse</li> <li>▪ Waldteilstrasse</li> </ul>
<b>Erschliessungsstrassen (grau)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ alle übrigen Strassen</li> </ul>	<b>Erschliessungsstrassen (grau)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ alle übrigen Strassen</li> </ul>

Abbildung: Strassenkategorisierung

#### *Ruhender Verkehr*

Seit April 2016 sind die öffentlichen Parkplätze im Gemeindegebiet bewirtschaftet. Ziel der Parkraumbewirtschaftung ist es, die Verfügbarkeit der eingangsnahen Parkplätze für Kunden und Besucher zu erhöhen und Dauerparker auf dezentrale Parkplätze und Tiefgaragen zu verteilen. Das Parken im öffentlichen Strassenraum sollte prinzipiell vermieden werden und nur dort erlaubt werden, wo keine Beeinträchtigungen und Gefährdungen anderer Verkehrsteilnehmer entstehen. Bei erhöhtem Parkierungsdruck im Quartier sollte ein Parkverbot signalisiert werden und das Parken nur in ausgewiesenen Flächen gestattet werden, um ein organisiertes Parkierungsangebot im Quartier anzubieten und das wilde Parken zu unterbinden. Im Teilrichtplan sind die öffentlichen Parkierungsanlagen verortet. Die Auflistung der Parkplätze ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

#### *Korridorsicherung Mobilitätsraum Eschen*

Für die Essanestrasse in Eschen (Abschnitt Sportpark bis Gemeindegrenze bzw. bis nach Bendern) ist ein Korridor für den zukünftigen Mobilitätsraum zu sichern. Der Korridor ist unter Berücksichtigung des Be-

triebs- und Gestaltungskonzeptes (A.03) festzulegen und in Abstimmung mit dem Amt für Bau und Infrastruktur und der Gemeinde Gamprin-Bendern zu definieren. Für den definierten Korridor ist ein Teilrichtplan zu erstellen.

#### *Korridorsicherung Mobilitätsraum Nendeln*

Für den Strassenabschnitt Churer Strasse und Feldkircher Strasse in Nendeln (Abschnitt Umfahrung bis Gemeindegrenze) ist ein Korridor für den zukünftigen Mobilitätsraum zu sichern. Der Korridor ist unter Berücksichtigung des Betriebs- und Gestaltungskonzeptes (A.05) festzulegen und in Abstimmung mit dem Amt für Bau und Infrastruktur zu definieren. Für den definierten Korridor ist ein Teilrichtplan zu erstellen

#### *Betriebs- und Gestaltungskonzept Essanestrasse*

Die Essanestrasse ist zwischen Prestakreisel und Halaweg als Dienstleistungs-T definiert. Für diesen Abschnitt ist in Abstimmung mit dem Amt für Bau und Infrastruktur ein Betriebs- und Gestaltungskonzept zu erarbeiten. Das Konzept ist einerseits auf die Zielsetzungen der Korridorsicherung und andererseits auf die Festlegungen der Ortsplanung für die Umsetzung des Dienstleistungs-T abzustimmen. Ein wesentlicher Aspekt des Konzeptes ist zudem die Beseitigung der Schwach- und Problemstellen für den Fuss- und Radverkehr sowie die Priorisierung des öffentlichen Verkehrs entlang dieser Achse.

#### *Betriebs- und Gestaltungskonzept Dorfkern Eschen*

Für die St. Luzi-Strasse und den St. Martins-Ring wurde 2014 ein Betriebs- und Gestaltungskonzept erstellt. Der Abschnitt ist ebenfalls Teil des Dienstleistungs-T. Im Fokus des Konzeptes stehen die Erhöhung der Aufenthaltsqualität im Dorfkern sowie die Erhöhung der Attraktivität für Fuss- und Radverkehr. Erste Teile dieses Konzeptes wurden bereits rund um die Gemeindeverwaltung bzw. den Dorfplatz realisiert. Die Umsetzung des Konzeptes ist in Abstimmung mit dem Amt für Bau und Infrastruktur weiterzuverfolgen. Weiters sollte die Reduktion der zulässigen Geschwindigkeit in diesem Abschnitt weiterhin in Erwägung gezogen werden

#### *Betriebs- und Gestaltungskonzept Dorfkern Nendeln*

Für den Dorfkern Nendeln wurde im Rahmen der Zentrumsentwicklung Clunia ein Betriebs- und Gestaltungskonzept für die Feldkircher Strasse / Churer Strasse erstellt. Erste vertiefende Planungen wurden bereits in Abstimmung mit dem Amt für Bau und Infrastruktur begonnen. Ziel des Konzeptes ist die Erhöhung der Aufenthaltsqualität im Dorfkern Nendeln und die Beseitigung der Schwach- und Problemstellen für den Fuss- und Radverkehr. Wesentliche Bestandteile des Konzeptes sind die Schaffung eines Mehrzweckstreifens und die Niveaufreimachung der Bahn (Nordumfahrung Nendeln) mit Auflassung der Lichtsignalanlage im Bereich der Engelkreuzung.

#### *Niveaufreimachung Bahn*

Die Niveaufreimachung der Bahn ist Bestandteil der Planungen für die neue Haltestelle der S-Bahn FLACH. Die Niveaufreimachung der Bahn ist auch unabhängig der Umsetzung der S-Bahn weiterzuverfolgen (Nordumfahrung Nendeln).

#### *Erweiterung Hauptstrassennetz Nendeln*

Die Erweiterung des Hauptstrassennetzes verfolgt die Ergänzung des Strassennetzes um eine zusätzliche Nord-Süd-Achse für den motorisierten Verkehr im Sinne einer Westumfahrung Nendeln zwischen Rheinstrasse und Ortsausgang. Basierend auf dem Richtplan der räumlichen Entwicklung von 2013 sowie dem Landesrichtplan Liechtenstein von 2011 wurde der schematische Korridor übernommen, der mögliche Anknüpfungspunkte und Richtungen aufzeigt.

Die Umfahrung Flux (Südumfahrung Eschen) wird seitens der Gemeinde Eschen-Nendeln nicht mehr aufgegriffen. Die Umfahrung Flux wurde bereits im Richtplan der räumlichen Entwicklung von 2013 nicht mehr aufgegriffen.

#### *Anbindung Wirtschaftspark*

Zur Optimierung der Zu- und Abfahrten in den bzw. aus dem Wirtschaftspark sind die Bündelung des motorisierten Verkehrs auf einen zentralen, lichtsignalgeregelten Knoten sowie die Schaffung einer Schleifenerschliessung im Areal vorgesehen. Die ostseitige Anbindung wird in diesem Zuge für den motorisierten Verkehr gesperrt und dient nur noch als Fuss- und Radweg. Sollte diese Massnahme in langfristiger Hinsicht nicht zur Optimierung ausreichen, bestehen Überlegungen, eine zusätzliche Ausfahrt im Bereich des Parkplatzes Sportpark zu schaffen. Im Rahmen der Planungen sind die Anforderungen und Führung der Hauptradroute entlang der Essanestrasse zu berücksichtigen. Zur Attraktivierung des Fuss- und Radverkehrs ist eine umwegfreie, attraktive und sichere Querung der Anbindung sowie der Rheinstrasse herzustellen

#### *Tempo-30-Zonen*

Das Geschwindigkeitsregime im Strassennetz der Gemeinde Eschen-Nendeln soll zukünftig auf dem Grundsatz 50/30 basieren. Das heisst, dass innerorts im Hauptstrassennetz Tempo 50 und im Quartierstrassennetz Tempo 30 gilt. Tempo 30 soll mittels der Zonensignalisation „Tempo-30-Zone“ umgesetzt werden, um eine klare Abgrenzung und Ersichtlichmachung der Niedrigtempozonen im Siedlungsgebiet zu erzielen. Weiters sind innerhalb der Tempo-30-Zonen abgestimmte, bauliche Massnahmen vorzusehen.

#### *Tempo 30 Sägastrasse*

In der Industriezone Säga in Nendeln soll weiterhin generell Tempo 50 gelten. Da auf der Sägastrasse eine Hauptradroute verläuft, soll hier die Geschwindigkeit auf 30 km/h reduziert werden.

#### *Schleichverkehr*

In den Bereichen Widagass / Eichenstrasse / In der Halde, Krist / Schönbühl und Güdigengasse in Eschen sowie in der Bahngasse in Nendeln sind Massnahmen zur Reduktion der gebietsfremden Durchgangsverkehre bzw. Schleichverkehre zu ergreifen, um die Belastungen in den Quartieren zu minimieren. Einerseits soll durch die Tempo-30-Zonen die Attraktivität des Schleichwegs minimiert, als auch der Verkehr verträglicher abgewickelt werden. Zudem bestehen Überlegungen zusätzliche bauliche Massnahmen zu ergreifen, um den Durchfahrtswiderstand zu erhöhen bis hin zu optionalen Sperren für den Durchgangsverkehr (z.B. Bahngasse). Sollte durch die Massnahmen im Bereich der Bahngasse eine Verlagerung des Verkehrs auf die Achse Kella / Schwemmegass erfolgen, wird die Sperre der Bahnquerung für den motorisierten Verkehr in Erwägung gezogen.

#### *Erschliessung Siedlungsflächen*

Siedlungsflächen, die zukünftig erschlossen oder erweitert werden, sollen primär mittels Schleifen erschlossen werden, um Sackgassen zu vermeiden. Ein dichtes Fuss- und Radwegenetz bzw. die Schliessung von Lücken (Durchwegungen) ist im Rahmen der Siedlungsentwicklung zu forcieren. Neue Quartierstrassen sind in die Tempo-30-Zonen einzubeziehen bzw. als Tempo-30-Zonen zu signalisieren.

#### *Park+Ride-Anlage S-Bahn*

Im Zuge der Errichtung der neuen Haltestelle der S-Bahn FLACH ist eine Park+Ride-Anlage im Nahbereich der Bahnhoftestelle geplant.

#### *Optimierung Knoten Kohlplatz*

Optimierung der Knotenpunkte Kohlplatz / Heragass und Kohlplatz / Dr.-Albert-Schädler-Strasse / Hub im Hinblick auf Verkehrssicherheit und Querungsmöglichkeiten für Fuss- und Radverkehr.

## Öffentlicher Verkehr

### *S-Bahn FLACH*

Die Gemeinde unterstützt die Bestrebungen und Planungen zum Ausbau der S-Bahn FLACH und der Errichtung einer neuen S-Bahn Haltestelle sowie die Korridorsicherung für den Ausbau der Doppelspur zwischen Schaanwald und Nendeln. Die Gemeinde sieht in den Planungen nicht nur eine Verbesserung der Erreichbarkeit der Arbeitsstandorte für Pendler mit öffentlichen Verkehrsmitteln, sondern auch eine Verbesserung des generellen ÖV-Angebots für die Bevölkerung, insbesondere für den Ortsteil Nendeln. Weiters geht mit der S-Bahn FLACH auch eine Verdichtung des öffentlichen Busverkehrs einher sowie eine verbesserte Anbindung an das internationale Schienennetz. Zusätzliche Angebote wie Park + Ride und Radabstellanlagen tragen zur Verbesserung der kombinierten Mobilität bei.

### *Busspur Essanestrasse*

Zur Erhöhung der Attraktivität und Beschleunigung des öffentlichen Verkehrs ist im Rahmen der Korridorsicherung eine Busspur zwischen Eintrachtkreisel und Kreisel Bendern in Fahrtrichtung Bendern vorgesehen. Die Busspur ist in dem angedachten Betriebs- und Gestaltungskonzept für die Essanestrasse aufzunehmen.

### *Busführung Schönbühl*

Die Linien des öffentlichen Busverkehrs verkehren auf den Hauptachsen und erschliessen Eschen und Nendeln entlang dieser Achsen in guter Qualität. Defizite in der Erschliessungsqualität bestehen insbesondere im Bereich der Hanglagen (z.B. Rofaberg, Schönbühl, Guediga, Nendeln Ost) sowie im südlichen Flux. Zur Verbesserung der Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr bestehen Überlegungen, die Linie 31 von der Hauptachse abzuzweigen und über Eschen Schönbühl zu führen. Dadurch werden zwar die Haltestellen Brühl, Haldengasse und Eintracht nicht mehr von dieser Linie bedient, aber der Bereich Eschnerberg / Schönbühl im Halbstundentakt erschlossen. Erste Abstimmungen mit Liemobil wurden bereits geführt.

### *Haltestelle Sebastianstrasse*

Im Rahmen des Betriebs- und Gestaltungskonzeptes für den Dorfkern Nendeln ist die Verlegung der östlichen Haltestelle Sebastianstrasse in Richtung Norden sowie die Ausgestaltung der beiden Haltestellenbereiche als barrierefreie Busbuchten vorgesehen.

### *Anrufsammeltaxi / Rufbus Unterland*

Im Zuge der Überarbeitung des Verkehrsrichtplans wurden Überlegungen zur Etablierung eines bedarfsorientierten öffentlichen Verkehrs angestellt. Ein solches Angebot kann in Form eines Anrufsammeltaxis bzw. Rufbusses für das Unterland angedacht werden. Es trägt zur Verbesserung der Erschliessungsqualität der weniger gut bis gar nicht mit öffentlichem Verkehr erschlossenen Gebiete bei und stellt eine Ergänzung in Randzeiten und an Wochenenden dar. Zur Weiterverfolgung dieser Ansätze sind Abstimmungen mit den Nachbargemeinden Unterland sowie Liemobil zu führen.

## Fuss- und Radverkehr

### *Radrouten Land und Gemeinde*

Die Gemeinde Eschen-Nendeln verfügt über ein gutes Grundnetz im Fuss- und Radverkehr. Um das Angebot zu verbessern und attraktiver zu machen, wird an den bestehenden Konzepten festgehalten und der Ausbau des Netzes forciert. Im Hinblick auf die Landesradrouten und Hauptradrouten der Gemeinde sind die geplanten Lückenschlüsse entlang der Bahn sowie im Süden von Eschen mit Anbindungen in Richtung Bendern bzw. an die Landes- und Gemeinderadrouten weiterzuerfolgen. Im Rahmen der angedachten Korridorsicherung und Umsetzung der Betriebs- und Gestaltungskonzepte entlang der Hauptverkehrsstrassen sowie der Etablierung von Tempo-30-Zonen in den Quartieren ergeben sich Potenziale zur Schaf-

fung eines attraktiven und klar strukturierten Radroutennetzes mit Haupt- und Nebenrouten, die mit entsprechender Qualität und Infrastruktur ausgebaut werden können. Die Alltagsradrouten sollten zudem gegenüber den Nebenstrassen bevorrangt werden und dies, wenn erforderlich, durch bauliche Massnahmen unterstützt werden (Beispiel Escheweg). Im Bereich der Landstrassen bzw. Hauptverkehrsstrassen sind sichere und radfahrerfreundliche Querungen für Fuss- und Radverkehr zu schaffen. Neben einem adäquaten Ausbau dieser Wege sollte die Erhaltung und Wartung, insbesondere in den Wintermonaten, forciert werden, damit die Alltagsradrouten und Hauptwege ganzjährig benutzt werden können und analog zum motorisierten Individualverkehr vergleichbare Bedingungen hergestellt werden.

#### *Lückenschlüsse Wegenetz*

Zusätzlich zum Ausbau der Landesradrouten und Hauptradrouten der Gemeinde besteht im Zuge der Siedlungsentwicklung das Potenzial zur Schaffung weiterer kleinteiliger Fuss- und Radwegverbindungen im untergeordneten Netz, die maximal eine Maschenweite von 100 m aufweisen sollten, um kurze und direkte Wege zu wichtigen Zielen (z. B. Bushaltestellen, höherrangigen Radrouten etc.) zu ermöglichen bzw. Umwege zu vermeiden. Dieses feingliedrige und kleinteilige Fuss- und Radwegenetz ist in Kombination mit den Tempo-30-Zonen die Basis für den Fuss- und Radverkehr im Quartier und sollte langfristig ebenfalls in hoher Qualität mit den Hauptrouten vernetzt sein.

#### *Bahnquerungen*

Mit dem Ausbau der S-Bahn FLACH und der neuen S-Bahn Haltestelle sind zusätzliche Querungen der Bahn für den Fuss- und Radverkehr vorgesehen. Unabhängig vom Ausbau der S-Bahn forciert die Gemeinde Eschen-Nendeln die Vision, im Abschnitt zwischen Rheinstrasse und Schwemmegass zusätzliche Bahnquerungen zur Bereitstellung kurzer und attraktiver Wege im Ortsteil Nendeln zu schaffen.

#### *Radabstellanlagen*

Zur Förderung des Radverkehrs ist die Schaffung von Radabstellmöglichkeiten in hoher Qualität (gute Zugänglichkeit, eingangsnah, überdacht, sicher, abschliessbar, komfortabel, beleuchtet, Lademöglichkeiten für e-bikes etc.) an wichtigen Quellen und Zielen ein wesentlicher Bestandteil der Angebotsplanung. Darunter fallen Knotenpunkte des öffentlichen Verkehrs (z.B. S-Bahnhaltestelle) und öffentliche Einrichtungen sowie Orte mit hohem Kunden- bzw. Publikumsverkehr. Neben diesen hochwertigen Radabstellanlagen sollte zusätzlich ein bedarfsgerechtes Angebot an einfachen und nutzerfreundlichen Radabstellmöglichkeiten (z.B. Radbügel / Veloständer) bei Haltestellen des öffentlichen Verkehrs geschaffen werden, um hier die Verknüpfung zwischen Rad und Bus zu fördern.

#### Mobilitätsmanagement

Zur Förderung einer umweltfreundlichen Mobilität und Reduktion der Belastungen durch den motorisierten Individualverkehr sollten parallel zum Ausbau der Infrastrukturangebote auch Massnahmen im Bereich Mobilitätsmanagement und Mobilitätsmarketing weiter ausgebaut werden, um eine ausgewogene Kombination von Push-and-Pull-Massnahmen anzubieten. Zu den Pull-Massnahmen zählen insbesondere die genannten Ausbauten im Bereich der Infrastrukturangebote für Fuss- und Radverkehr und öffentlichen Verkehr sowie weitere Bemühungen im Bereich Mobilitätsmarketing und Mobilitätsmanagement. Für ein umfassendes Mobilitätsmanagement sind auch Push-Massnahmen erforderlich. Hier hat die Gemeinde mit der Wegleitung Mobilitätskonzepte und der Parkraumbewirtschaftung bereits wichtige Schritte gesetzt.

#### **Priorisierte Massnahmen**

Im Rahmen der Erstellung des Verkehrsrichtplans wurde eine Priorisierung in kurz-, mittel- und langfristige Massnahmen sowie auch erste Abstimmungen mit der Liemobil für eine mögliche Busführung Schönbühl durchgeführt. Die priorisierten Massnahmen, welche als erstes umgesetzt werden sollen, lauten wie folgt:

- Korridorsicherung Mobilitätsraum Eschen
- Korridorsicherung Mobilitätsraum Nendeln
- Betriebs- und Gestaltungskonzept Essanestrasse
- Betriebs- und Gestaltungskonzept Dorfkern Eschen (in Umsetzung)
- Betriebs- und Gestaltungskonzept Dorfkern Nendeln
- Anbindung Wirtschaftspark (in Umsetzung)
- Tempo-30-Zonen Eschen und Nendeln
- Tempo 30 Säggass
- Schleichverkehr Eschen und Nendeln
- Optimierung Knoten Kohlplatz
- S-Bahn FLACH und Korridorsicherung Schiene
- Busspur Essanestrasse
- Busführung Schönbühl
- Haltestelle Sebastianstrasse
- Anrufsammeltaxi / Rufbus Unterland
- Radrouten Land und Gemeinde
- Lückenschlüsse Wegenetz
- Radabstellanlagen

#### **Erwägungen des Antragstellers**

Die Massnahmen „Korridorsicherung Mobilitätsraum Eschen“ und „Betriebs- und Gestaltungskonzept Essanestrasse“ sollten sinnvollerweise in einem Paket aufbereitet werden, mit dem Ziel, dass am Ende ein rechtskräftiger Überbauungsplan vorliegt. Alternativ muss ein etappenweises Vorgehen diskutiert werden. Die Massnahmen „Korridorsicherung Mobilitätsraum Nendeln“ und „Betriebs- und Gestaltungskonzept Dorfkern Nendeln“ sind analog zu behandeln. In Nendeln liegt diesbezüglich ein Vorprojekt vor.

Die Massnahme „Tempo 30 Zonen in Eschen und Nendeln“ sollte prioritär behandelt werden. Die Rückmeldungen aus der Planaufgabe waren überwiegend positiv. Nun gilt es, die Zonen, welche als wichtig erscheinen, festzulegen. Beim Thema „Schleichverkehr Eschen Nendeln“ sind die Gebiete Widagass / Eichenstrasse / In der Halde in Eschen und die Bahngasse in Nendeln zu behandeln. Hier sollen mögliche Massnahmen erarbeitet werden.

Zum Thema „Busführung Schönbühl“ wird ausgeführt, dass zur Verbesserung der Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr Überlegungen bestehen, die Linie 31 von der Hauptachse abzuzweigen und über das Wohngebiet Schönbühl, Eschen, zu führen. Da keine neue Linie eingeführt werden muss, sondern die bestehende Linie 31 umgeleitet wird entstehen attraktive Betriebszeiten von Mo. – Fr. von 6:20 Uhr – 23:20 Uhr und von Sa. – So. von 8:20 Uhr – 23:20 Uhr. Die Umsteigezeiten Richtung Schaan betragen in Bendorf lediglich 4 Min und in Richtung Feldkirch 0 Min. Der Unterhalt der Haltestellen wird vom Amt für Bau und Infrastruktur betrieben, dadurch entstehen für die Gemeinde keine Kosten.

Die Einführung dieses attraktiven Streckenabschnitts offeriert die LieMobil mit CHF 58'000.00 / Jahr. Das ergibt CHF 4.50 pro Fahrt. Die neue Linienführung über Schönbühl ist insbesondere für die Bewohner des Eschnerberg ein deutlicher Mehrwert und eine wesentliche Attraktivitätssteigerung zur Nutzung des ÖV.

#### **Erwägungen des Gemeinderates**

Die vorliegenden drei Teilrichtpläne Motorisierter Individualverkehr, Öffentlicher Verkehr und Fuss- und Radverkehr sind als behördenverbindliche Pläne strategische Planungs- und Koordinationsinstrumente, die der konzeptionellen Beurteilung von verkehrsplanerischen und verkehrstechnischen Aspekten von Planungen, Bauvorhaben und Massnahmen dienen. Mit der aktuellen Überarbeitung wurden wesentliche Inhalte

überprüft und ergänzt, die für die Gemeindeentwicklung von Relevanz sind. Diese Teilrichtpläne stellen somit das grundlegende Planungswerkzeug für die nächsten Jahre dar und ersetzen mit ihrer Verabschiedung die verkehrsrelevanten Aussagen des Richtplans der räumlichen Entwicklung aus dem Jahr 2013. Der Richtplan der räumlichen Entwicklung von 2013 behält jedoch im Hinblick auf die übrigen Sachthemen der Richtplanung seine Gültigkeit und ist für die Abstimmung zwischen Siedlung und Verkehr beizuziehen.

#### Tempo 30

Gemäss dem Verkehrsrichtplan ist Tempo 30 km/h in Nendeln flächendeckend ausser auf Landstrassen vorgesehen. In Eschen zeigt sich die Situation ähnlich. Alle Landstrassen sehen ein Tempo von 50 km/h vor. Auf Gemeindestrassen soll das Tempo 30 km/h gelten, ausser auf der Eichenstrasse im Bereich zwischen der Gemeindegrenze zu Gamprin-Bendern bis zur Abzweigung „In der Halde“. Auf der Landstrasse im Zentrum von Eschen ist mittelfristig ebenfalls eine Temporeduktion auf 30 km/h anzustreben. Die Ausnahme auf der Eichenstrasse wurde im Kernteam länger diskutiert.

Das genaue Vorgehen der Umsetzung der Temporeduktion auf 30 km/h (flächendeckend oder sektorenweise) soll verwaltungsintern nochmals in verschiedenen Varianten geprüft werden. Ein entscheidender Faktor wird die Kommunikation bei der Umsetzung sein. Es ist zu erwarten, dass die geplanten Massnahmen grossmehrheitlich auf positive Resonanz stossen werden. Die Bevölkerung steht grossmehrheitlich hinter der Massnahme Tempo 30.

#### Umfahrung Nendeln

Die Umfahrung Nendeln wird vom Gemeinderat als sehr wichtig für die Weiterentwicklung des Ortsteils Nendeln erachtet. Aus Sicht des Gemeinderates ist die Realisierung der Umfahrung möglichst rasch und unabhängig der S-Bahn weiterzuverfolgen und umzusetzen.

#### Busführung Schönbühl

Grundsätzlich begrüsst der Gemeinderat, dass das Gebiet mit einem Bus erschlossen werden soll. Das Projekt soll weiterverfolgt werden. Die Kosten von CHF 58'000.00 / Jahr werden aber als zu hoch angesehen. Der Bus steht sowieso in Eschen und fährt nur einen kurzen Umweg. Bezüglich der Kosten muss mit der LieMobil nochmals verhandelt werden. Die Einführung wäre somit frühestens auf den Fahrplanwechsel Ende 2020 möglich.

#### Rufbus

Rufbussysteme sind die optimale Alternative zum Linienbetrieb in dünn besiedelten Gebieten. Die ÖV-Transportkette wird zeitlich und geografisch vervollständigt. Die grundlegenden Unterscheidungsmerkmale zum Linienbus bestehen darin, dass der Fahrgast seinen Fahrtwunsch über eine Rufsäule an der Haltestelle oder über eine spezielle Telefonnummer bei einer Leitstelle anmelden muss. Die Bestellung muss eine gewisse Zeit vor dem fahrplanmässigen Abfahrtstermin vorliegen. Damit kann das Fahrzeug bedarfsorientiert disponiert werden. Die grundlegenden Unterscheidungsmerkmale zum normalen Taxi bestehen darin, dass die Fahrten zu festgelegten Fahrtzeiten auf einem festgelegten Linienweg und mit festen Nahverkehrstarifen durchgeführt werden. Möglichst viele Fahrgäste sollen gemeinsam befördert werden. Personen, die zur ungefähr gleichen Zeit eine ähnliche Strecke fahren wollen, werden also gleichzeitig befördert.

Der Aufbau dieses Systems muss gemeindeübergreifend geprüft werden. Eschen-Nendeln könnte hier eine Vorreiterrolle spielen, damit es den umliegenden Gemeinden leichter fällt, sich dem System anzuschliessen.

### **Anträge**

1. Der Verkehrsrichtplan sei zu genehmigen und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein zur Genehmigung vorzulegen.
2. Die Abteilung Bauwesen sei zu beauftragen, die als kurzfristig priorisierten Massnahmen in Angriff zu nehmen und die notwendigen Schritte zur Bearbeitung dieser Massnahmen einzuleiten.
3. Die Umleitung der Linie 31 über das Wohngebiet Schönbühl, Eschen, sei weiter zu verfolgen.

### **Beschlüsse**

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.

Bewilligungsverfahren	09.03.04
Wildzaun zum Schutz des Beerenanbaus Parzellen Nrn. 2434, 2490 und 2486	09.03.04

**8. Erstellung Wildtierzäune Bameder Eschen: Eingriff in Natur und Landschaft**      x x E      121

**Antragsteller**                      Leiter Bauwesen

### **Bericht**

Der Pächter der Parzellen Nrn. 2434, 2486 und 2490 plant, Beeren anzubauen. Um die Beeren vor Wildtieren zu schützen, soll ein Zaun um die Parzellen herum erstellt werden. Die Grundstücke liegen allesamt in der Landwirtschaftszone und somit ausserhalb der Bauzone, weshalb ein Eingriffsverfahren nach Naturschutzgesetz durchzuführen ist.

Da es sich beim Pächter um einen nach Landwirtschaftsgesetz anerkannten Landwirtschaftsbetrieb handelt und die Zäune innerhalb der Landwirtschaftszone errichtet werden sollen, ist auch die Standortgebundenheit des Eingriffs in Natur und Landschaft nachgewiesen.

Das Amt für Umwelt hat am 3. Mai 2019 aufgrund des durchgeführten Verfahrens wie folgt entschieden:

Das Amt für Umwelt spricht sich im Sinne der Rücksprache mit der Gemeinde Eschen-Nendeln für die Bewilligung des Eingriffs in Natur und Landschaft unter folgenden Auflagen aus:

- Die Zäune dürfen nicht aus flexiblem Material erstellt werden (keine Flexizäune);
- Die Maschenweite der Zäune darf 15 cm nicht unterschreiten;
- Die Farbe der Zäune muss unauffällig sein und ins Landschaftsbild passen (keine hellen und auffälligen Farben wie Weiss oder Gelb);
- Die Bewilligung gilt befristet bis 31.12.2029;
- Die eingereichten Unterlagen vom 12. April 2019 (Eingangsdatum Baugesuch) sowie die nachgereichten Informationen vom 29. April 2019 (Mail) sind integrierende Bestandteile dieser Bewilligung. Änderungen sind vorgängig dem Amt für Umwelt zu melden und sind von diesem sowie der Standortgemeinde genehmigen zu lassen.

## **Rechtliches**

Gemäss aktuell gültigem Zonenplan der Gemeinde Eschen befinden sich die Parzellen Nrn. 2434, 2486 und 2490 Eschen innerhalb der Landwirtschaftszone und somit ausserhalb der Bauzone. Die Erstellung von Bauten und Anlagen ausserhalb von Bauzonen gelten gemäss Art. 12 Abs. 2 Bst. c des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft (NSchG), LGBl. 1996 Nr. 117, als Eingriffe in Natur und Landschaft.

Eingriffe in Natur und Landschaft gemäss Art. 12 NSchG werden nur bewilligt, wenn Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft vermieden oder im erforderlichen Mass ausgeglichen werden können sowie die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft nicht überwiegen.

Gemäss Art. 48 des Jagdgesetzes werden Schäden an Obst-, Gemüse- und Ziergärten, in Baumschulen, Weinbergen, Alleen, an einzelnstehenden jungen Bäumen und Freilandpflanzungen von Garten- oder hochwertigen Handelsgewächsen, welche von Wildtieren verursacht werden, nur dann ersetzt, wenn dargetan ist, dass der Schaden erfolgte, obgleich alle Vorkehrungen vom Besitzer getroffen wurden, womit ein ordentlicher Landwirt derlei Anpflanzungen zu schützen pflegt. Das Bedürfnis zur Erstellung der Zäune und somit für den Eingriff in Natur und Landschaft ist damit erbracht.

Die Entscheidung über die Bewilligungsfähigkeit des Eingriffes im Sinne der Rücksprache zwischen Gemeinde und Regierung liegt aufgrund der Verordnung vom 19. Dezember 2017 über die Delegation von Geschäften nach dem Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft, LGBl. 2017 Nr. 443, beim Amt für Umwelt.

## **Erwägungen**

Die im Spruch genannten Auflagen sind notwendig, damit Kleinsäugetiere wie Mäuse und Igel den Zaun trotzdem passieren können und sich grosses Wild nicht in den Zäunen verheddert und verletzt. Damit der Zaun in der Landschaft nicht hervorsticht, muss dieser zudem in unauffälligen Farben erstellt werden.

Da mit den im Spruch genannten Auflagen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft vermieden werden können und somit die Belange von Natur- und Landschaftsschutz bei der Abwägung aller Anforderungen (Bedürfnis und Standortgebundenheit des Eingriffs sind erbracht) nicht überwiegen, kann dem Eingriff gemäss Art. 13 Abs. 1 NSchG zugestimmt werden.

Die Zufahrt zu den Parzellen Nrn. 2488 und 2489 muss immer gewährleistet sein. Dazu ist angrenzend zur Parzelle Nr. 2487 ein 10m breiter Korridor frei zu halten, welcher nicht bepflanzt und darauf kein Zaun aufgestellt werden darf.

## **Anträge**

1. Dem Eingriff in Natur und Landschaft gemäss Art. 12 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 2 des NSchG sei mit folgender Auflage zuzustimmen: Die Zufahrt zu den Parzellen Nrn. 2488 und 2489 muss immer gewährleistet sein. Dazu ist angrenzend zur Parzelle Nr. 2487 ein 10 m breiter Korridor frei zu halten, welcher nicht bepflanzt und darauf kein Zaun aufgestellt werden darf.
2. Das Amt für Umwelt sei über den Beschluss zu informieren und der Liechtensteinischen Gesellschaft für Umwelt sowie dem Liechtensteinischen Forstverein sei der Entscheid mit Rechtsmittel bekannt zu geben.

## **Beschlüsse**

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Unterhalt Gewässer und Rufen  
Unterhalt Esche

10.07.03  
10.07.03

## 9. Esche: Biberproblematik

x x I

122

**Antragsteller** Gemeindevorsteher

### **Bericht**

Die Abflusskapazität der Esche ist auch ohne Biberaktivitäten gering. Durch das Bauen von Dämmen, das Fällen von Bäumen ins Abflussprofil, durch die, vor allem durch Grabaktivitäten hervorgerufenen Verschlammung der Sohle und die sich dadurch ergebende starke Verkräutung des Gewässers, verkleinert sich das Abflussprofil zusätzlich. Trotz einer massiven Intensivierung des Unterhaltsaufwands an der Esche erhöht sich die Gefahr einer Ausuferung fortlaufend. Verschiedene Biberaktivitäten verursachen eine Anhebung des Wasserspiegels, was an der Esche keinesfalls tolerierbar ist.

Die Biber halten sich heute vor allem in den beiden renaturierten Abschnitten „Industrie Mauren“ und „Sportpark Eschen-Mauren“ auf. In Anbetracht einer bestmöglichen Wiederherstellung der heutigen Naturwerte sollen diese beiden Abschnitte dermassen umgebaut werden, dass die Biber keine Wohnhöhlen mehr graben können und somit dieser Lebensraum für sie unattraktiv wird. Zudem sollen auch Biberdämme und gefällte Bäume fortlaufend entfernt werden, um die Tiere zu vergrämen.

Gemäss Liechtensteinischem Biber Konzept kann das Entnehmen von Bibern angezeigt sein, wenn sie die Abflusskapazität von hochwasserschutzrelevanten Vorfluter substantiell beeinträchtigen. Versuchen Biber trotz den Vergrämungsbemühungen und den baulichen Massnahmen ihr altes Revier an der Esche mit Stauungen, Grabungen oder dem Errichten von Burgen wieder zu beziehen, ist eine Entnahme unumgänglich. In diesem Fall würde der Biberbestand gemäss dem Biberkonzept reguliert werden.

Nach der zur Kenntnisnahme der Biberproblematik an der Esche soll vor Inangriffnahme der Umbauarbeiten eine Informationsveranstaltung für die interessierte Bevölkerung abgehalten werden. Bei dieser Veranstaltung soll die Bevölkerung über die geplanten baulichen Massnahmen sowie über eventuell trotzdem notwendige Biberentnahmen informiert werden.

### **Informationen des Amtes für Bevölkerungsschutz**

Herr Elmar Ritter vom Amt für Bevölkerungsschutz führt zum Thema anhand einer Powerpointpräsentation aus:

Die Esche ist kein geeignetes Bibergewässer. Das Dulden des Bibers in der Esche ist keine Lösung. Der Biber verschärft das Hochwasserschutzproblem trotz massiv grösserem Unterhaltsaufwand. Der Unterhaltsaufwand bedeutet für die Tiere Stress. Sein Futter und angelegten Dämme müssen regelmässig entfernt werden. Die Esche soll für Biber deshalb unattraktiv umgestaltet werden und die vorhandenen Naturwerte sollen trotzdem möglichst vorhanden bleiben. Die Renaturierungsabschnitte sollen so umgebaut werden, dass der Biber keinen Bau mehr erstellen kann (Vergitterung der Böschungen). Falls sich trotz den Massnahmen Biber an der Esche befinden sollten, werden diese entnommen. Dieses stufenweise Vorgehen wird auch im Biberkonzept so vorgegeben. Gewisse Eskalationsstufen müssen zuerst erreicht werden, bevor weiter gehende Massnahmen in Angriff genommen werden.

Biber werden in praktisch allen Talgewässern des Landes nachgewiesen. Regelmässig können auch Frassspuren auf den Kiesbänken des Rheins nachgewiesen werden. Mittlerweile dürften es mehr als 50 Biber sein, welche im Land Liechtenstein heimisch geworden sind. Trotz der Entnahmen und ungefähr einem

Dutzend dem Verkehr zum Opfer gefallenen Biber ist der Bestand innerhalb eines Jahrzehnts stark angewachsen. Eine so starke Zunahme an Bibern wie in den Anfangsjahren ist nicht mehr zu erwarten. Alle günstigen Reviere sind besetzt. Die Reproduktionsrate nimmt bei hoher Dichte tendenziell ab.

## 2. Biberrevierkartierung im Winter 2017/2018

Einteilung der Reviere auf der Basis von Biberspuren

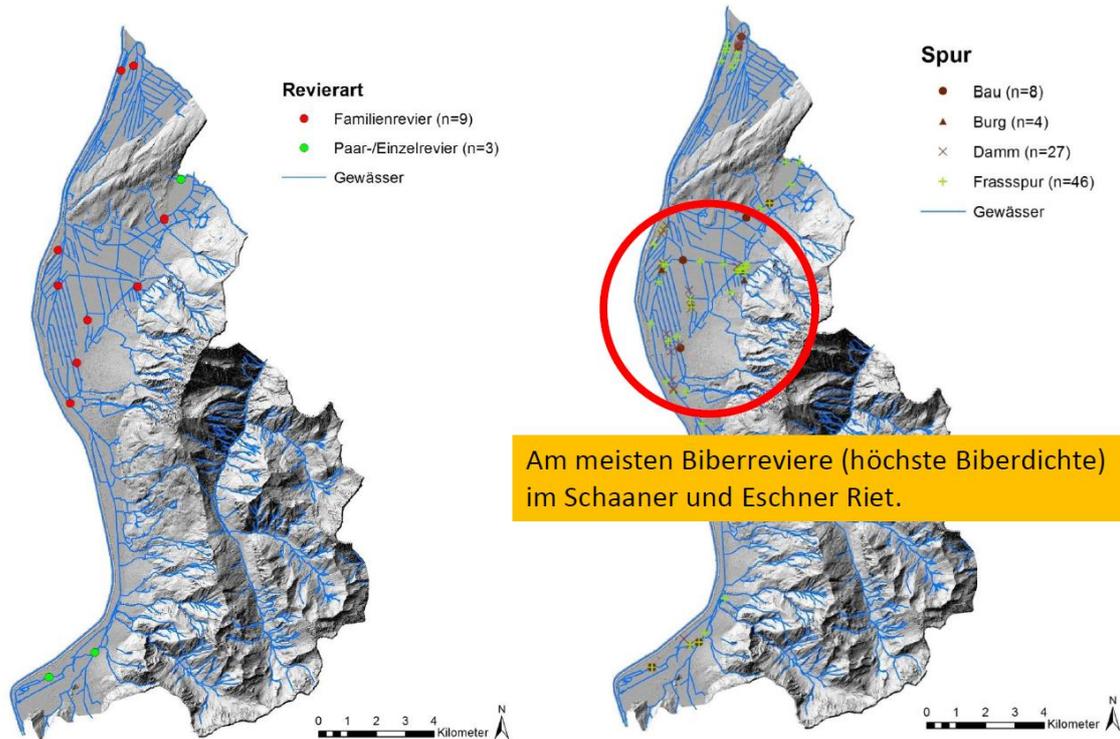


Abbildung: Biberrevierkartierung Winter 2017 / 2018

In Liechtenstein ergibt sich aufgrund der Kleinheit des Landes, der vielfältig genutzten Landschaft sowie der Gegebenheit, dass Infrastrukturen wie Strassen oder Gebäude teilweise in unmittelbarer Nähe zu Gewässern vorhanden sind, ein grosser Aufwand im Bibermanagement. Problematische Standorte bezüglich Hochwasserschutz und / oder Siedlungsentwässerung werden regelmässig, teilweise sogar täglich, kontrolliert. Nur in einem kleinen Teil des Naturschutzgebietes kann der Biber ohne Einflussnahme durch den Menschen leben. Alle idealen Reviere sind heute bereits besetzt. Die Biber verteidigen ihr Revier auch sehr aggressiv gegen ihre Artgenossen.

Die Biber an der Esche sind als Teil des gesamten liechtensteiner Vorkommens zu sehen. Auch wenn der Lebensraum an den beiden Renaturierungen an der Esche wegfällt, so gibt es dennoch andere, funktionierende Reviere, z.B. das Naturschutzgebiet Schwabbrünnen, den Speckigraba, den Mölibach, die Binnenkanalmündung und das Gebiet Tentscha.

Die Kosten der Massnahmen werden vom Land Liechtenstein vollumfänglich getragen und eine Umsetzung wäre noch in diesem Winter möglich. Es wird mit Kosten von rund CHF 100'000.00 gerechnet. Die Ufer der Esche werden in den renaturierten Bereichen vergittern. Diese Bauarbeiten haben in einer ersten Phase sicher negative Auswirkungen auf die Biodiversität. Nach dem Eingriff, d.h. innerhalb von 2-3 Jahren, wird sich die Situation aber wieder normalisieren und die Eingriffe werden nicht mehr sichtbar sein.

### **Fragen**

Besteht nicht die Gefahr, dass der Biber einfach ein paar Meter weiter wieder aktiv wird? Es muss unterschieden werden, welche Arten von Dämmen durch den Biber erstellt werden. Nebendämme werden wieder und immer wieder praktisch an der gleichen Stelle angelegt. Dabei handelt es sich aber nicht um die Wohnung des Biebers, sondern um die für ihn einfachere Form der Erschliessung von Futterquellen. Die Zerstörung solcher Dämme ist weniger problematisch, wie wenn ein Biberbau zerstört wird, welcher durch den Biber bewohnt ist. Diese Baue werden nicht einfach ein paar Meter wieder nochmals erstellt. Mit den geplanten Massnahmen geht das Amt für Umwelt heute davon aus, dass der Biber nicht in den regulierten Teil der Esche ausweicht.

Wurden die angedachten Massnahmen auch mit Umweltschutzorganisationen diskutiert? Die Massnahmen wurden beispielsweise der LGU vorgestellt. Die LGU sieht auch keine andere Möglichkeit, die Situation zu lösen. Natürlich ist der LGU wichtig, dass die einzelnen Eskalationsstufen eingehalten werden.

Werden weitere Vergrämungsmassnahmen umgesetzt? Eine Möglichkeit ist, dass Bäume im Stammbereich eingestrichen werden. Der Masse wird Quarzsand beigemischt, welcher verhindert, dass der Biber die Bäume fällt, weil der Quarzsand die Zähne des Bibers beschädigt. Beim Egelsee wurde diese Methode schon angewendet, um wichtige Bäume vor dem Biber zu schützen.

### **Erwägungen des Gemeinderates**

Die Gemeinde Eschen wird im Zusammenhang mit den baulichen Massnahmen keinerlei Kosten übernehmen.

Der Gemeinderat unterstützt das etappenweise Vorgehen gemäss dem Biberkonzept. Der Hochwasserschutz wird hier stärker gewichtet, als der Biberbestand in der Esche. Mit der Vergrämung des Bibers oder im Notfall mit der Entnahme des Bibers wird die gesamte Biberpopulation nicht gefährdet. Der Biber soll auch weiterhin seinen Platz im Land Liechtenstein bekommen, aber nicht dort, wo der Hochwasserschutz durch seine Anwesenheit negativ beeinträchtigt wird.

Dem Gemeinderat ist es wichtig, dass eine gute Kommunikation erfolgt. Es ist anzunehmen, dass trotzdem mit negativen Reaktionen zu rechnen ist. Der Gemeinderat ist aber bereit, die vorgeschlagenen Massnahmen mitzutragen. Die Orientierungsversammlung soll aufgrund der Jahreszeit an einem Samstagvormittag stattfinden.

Bei zukünftigen Renaturierungen muss darauf geachtet werden, dass diese gleich so umgesetzt werden, damit diese möglichst unattraktiv für die Ansiedlung des Bibers ausgestaltet werden, wenn seine Anwesenheit nicht erwünscht ist.

### **Anträge**

1. Die vom Land Liechtenstein dargelegten Punkte seien wie folgt zur Kenntnis zu nehmen:
  - a) An der Esche besteht ein Hochwasserschutzproblem, das durch die Anwesenheit von Bibern beziehungsweise durch die Aktivitäten der Biber, wie beispielsweise Dämme bauen, Bäume ins Gerinne fällen und durch den Schlamm eintrag infolge des Wohnhöhlenbaus, sich massiv verstärkt.
  - b) Damit sich das Hochwasserrisiko nicht noch mehr zuspitzt, sollen die Biber in der Esche vergrämt werden. In der Esche halten sich die Biber vor allem in den beiden renaturierten Abschnitten beim Sportpark Eschen-Mauren und bei der Industrie Mauren auf. Die beiden renaturierten Abschnitte sollen mit Grabschutzgitter und Pflasterungen verbaut werden, damit

die Biber keine Wohnhöhlen mehr graben können. Zudem sollen jegliche Biberdämme sowie durch Biber gefällte Bäume unverzüglich aus der Esche entfernt werden.

- c) Sollten trotz den vorgesehenen Vergrämungsmassnahmen die Biber nicht in ein anderes, geeignetes Biberrevier abwandern, soll der Bestand gemäss dem Biberkonzept reguliert werden.
2. Eine transparente Informationspolitik sei zu befürworten und das Land Liechtenstein sei bei einer Informationsveranstaltung für die interessierte Bevölkerung zu unterstützen, die vor dem Beginn der Umbauarbeiten bei einem der beiden Renaturierungsabschnitte stattfinden soll.

#### **Beschlüsse**

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.